

# Aufnahmeverfahren

Im Rahmen des Risiko- und Präventionsmanagements für das Einlagensicherungssystem der privaten Banken nimmt der Prüfungsverband bei Anträgen auf Aufnahme eine Prüfung vor, ob die Mitwirkungsbedingungen am Einlagensicherungsfonds (ESF) gemäß § 3 Abs. 1 des Statuts des ESF vorliegen (Aufnahmeverfahren).

## GRUNDLAGEN

Aufnahme in den Prüfungsverband beantragen können bestehende und neu zu gründende CRR-Kreditinstitute sowie bereits bestehende Institute, die nicht CRR-Kreditinstitute sind, jedoch einen entsprechenden Antrag auf Erteilung einer erweiterten Bankerlaubnis gestellt haben (Erlaubniserweiterung). Im Fall einer Neugründung und einer Erlaubniserweiterung kann das Aufnahmeverfahren parallel zum Erlaubnisantrag durchgeführt werden.

Das Aufnahmeverfahren ist kostenpflichtig und besteht aus einem Auskunftersuchen, der Durchführung eines Aufnahme-Ratings und der Prüfung des Aufnahmeantrags einschließlich des Geschäftsplans. Bei bereits bestehenden CRR-Kreditinstituten und Instituten - d. h. die Antragstellerin unterliegt einer Beaufsichtigung nach dem KWG - erfolgt zusätzlich eine Vor-Ort-Prüfung (Aufnahmeprüfung) mit der gleichen Zielsetzung und den gleichen Inhalten wie eine Einlagensicherungsprüfung.

## ZENTRALE BEURTEILUNGSKRITERIEN DES AUFNAHMEVERFAHRENS SIND:

- > das Ratingergebnis (gemäß Statut des ESF muss ein Rating von mindestens BBB+ erreicht werden)
- > die finanzielle Solidität der Antragstellerin, d. h. geordnete wirtschaftliche Verhältnisse und eine mit Blick auf das (intendierte) Geschäftsmodell und das Risikoprofil der Antragstellerin angemessene Eigenmittelausstattung (Solvabilität und Risikotragfähigkeit), ggf. einschließlich der Fähigkeit zum Ausgleich von Anlaufverlusten
- > ein akzeptables, plausibles und dauerhaft tragfähiges Geschäftsmodell
- > eine nach Bankmaßstäben ordnungsgemäße Geschäftsorganisation, die die Schwerpunkte sowie mögliche Besonderheiten der Geschäftstätigkeit der Antragstellerin angemessen berücksichtigt.

Ferner muss die Antragstellerin über mindestens zwei persönlich und fachlich geeignete sowie zuverlässige Geschäftsleiter verfügen. Soweit es sich bei den Gesellschaftern der Antragstellerin um Inhaber einer bedeutenden Beteiligung im Sinne von § 1 Abs. 9 KWG handelt, erfolgt eine Überprüfung der Bankgesellschafter bezüglich ihrer Bonität, Zuverlässigkeit und Seriosität (Inhaberkontrollverfahren). Bei juristischen Personen als Gesellschafter bezieht dies auch die für diese handelnden natürlichen Personen mit ein.

Die Aufnahme kann unter Auflagen zur Risikobegrenzung erfolgen. Auflagen dienen insbesondere zur Sicherstellung der Einhaltung der bei Stellung des Aufnahmeantrags vorgetragenen wesentlichen Gegebenheiten und geschäftspolitischen Ziele, die als Grundlage für die Aufnahme der Mitgliedsbank dienen.

## ERFORDERLICHE UNTERLAGEN UND INFORMATIONEN FÜR DAS AUFNAHMEVERFAHREN

Bei den zur Durchführung des Aufnahmeverfahrens erforderlichen Unterlagen kann sich grundsätzlich an den Anforderungen des § 32 KWG i.V.m. der Anzeigenverordnung und der Inhaberkontrollverordnung orientiert werden. Da es sich um mit den aufsichtsrechtlichen Erlaubnis- und Inhaberkontrollverfahren zwar vergleichbare, hiervon jedoch unabhängige vereinsrechtliche Verfahren handelt, können die Informationsanforderungen im Einzelfall gleichwohl abweichen. Ein Verweis auf nur der BaFin vorliegende Informationen ist nicht ausreichend. Zu den erforderlichen Antragsunterlagen zählen regelmäßig:

- > Informationen über die rechtlichen Verhältnisse der Antragstellerin
  - Gründungsurkunde, Rechtsform, Firma, Handelsregisterauszug, gesetzliche Vertreter
  - Kopie der Lizenz, Teillizenz bzw. des Antrags auf Erteilung der Vollbanklizenz
  - Nachweis der zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel
- > Organmitglieder
  - Benennung der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans
  - Lebensläufe und geeignete Nachweise für die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit der Geschäftsleiter sowie Nachweise zur Beurteilung der Zuverlässigkeit und Sachkunde der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans
- > Angaben zum Gesellschafterhintergrund
  - Gesellschafterverzeichnis mit Anteilsverhältnissen
  - Konzernorganigramm unter Angabe des Eigenkapitals und der Anteilsverhältnisse
  - zur Durchführung des Inhaberkontrollverfahrens Nachweise zur persönlichen Zuverlässigkeit sowie zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen gemäß Inhaberkontrollverordnung
  - Bei Gesellschaftern mit Mehrheitsbeteiligung oder beherrschendem Einfluss wird zur Beurteilung der Werthaltigkeit der abzugebenden Freistellungserklärung eine intensive Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse vorgenommen
- > Informationen über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragstellerin
  - Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre
  - Berichte des Abschlussprüfers der letzten drei Geschäftsjahre
  - Geeignete sonstige Nachweise, z. B. bei Neugründungen, Vorratsgesellschaften etc.
  - Zwischenabschlüsse bei fehlender Aktualität der vorgenannten Informationen
- > Aussagekräftiger, detaillierter und erläuterter Geschäftsplan mit
  - Darstellung der Geschäftsstrategie und des Geschäftsmodells
  - Plan-Bilanz, Plan-GuV und Plan-Solvabilitätsberechnung der nächsten fünf Geschäftsjahre mit ausführlicher Kommentierung der bestimmenden Parameter und Annahmen
  - Hinreichend konkretisierte Darstellung der Aufbau- und Ablauforganisation einschließlich des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems
    - Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in den wesentlichen Geschäftsbereichen
    - Ausgestaltung der Internen Revision (Personalausstattung, risikoorientierte Prüfungsplanung, mehrjähriger Revisionsplan)
    - Ausgestaltung der Risikomanagement-Organisation, des Risikotragfähigkeitskonzeptes und der Risikomess- und -steuerungsverfahren für die geschäftsmodellspezifischen wesentlichen Risiken
    - Nachweis der Risikotragfähigkeit auf Grundlage des Risikotragfähigkeitskonzeptes und des vorgelegten Geschäftsplans
    - Darstellung wesentlicher Auslagerungssachverhalte
    - Darstellung der IT-Systeme (ggf. mit Eignungsnachweis)
- > Referenzen von möglichst zwei inländischen Banken (grundsätzlich im Beirat des Prüfungsverbandes vertretene Mitgliedsinstitute)
- > Für das Rating durch die GBB-Rating ist zudem ein standardisierter Ratingfragebogen auszufüllen

## ABLAUF DES AUFNAHMEVERFAHRENS

Der Ablauf des Aufnahmeverfahrens findet in der Regel wie folgt statt:

- > Es sind formlose Anträge auf Mitgliedschaft im Prüfungsverband und beim für den Geschäftssitz der (zukünftigen) Bank zuständigen Landesverband sowie beim Bundesverband deutscher Banken e.V. (Bankenverband) auf Mitwirkung an der Einlagensicherung zu stellen. Die Prüfung der Anträge wird federführend durch den Prüfungsverband vorgenommen. Die für die Beurteilung des Antrags erforderlichen Unterlagen sind daher grundsätzlich nur dem Prüfungsverband einzureichen.
- > Zeitnah zur Antragstellung findet ein Informationsgespräch im Hause des Prüfungsverbandes statt. Das Gespräch dient primär der Vorstellung der Antragstellerin (insbesondere Gesellschafterhintergrund und Geschäftsplan) sowie der Abstimmung des Prozederes und einer unverbindlichen Kostenschätzung.
- > Kostenpflichtiges Rating der Antragstellerin durch die GBB-Rating, einer Beteiligungsgesellschaft des Prüfungsverbandes.
- > Soweit das erforderliche Mindestrating erreicht wurde, folgt bei einem bereits bestehenden CRR-Kreditinstitut oder Institut eine kostenpflichtige Aufnahmeprüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft des Prüfungsverbandes. Diese Vor-Ort-Prüfung muss zu dem Ergebnis führen, dass die geprüfte Gesellschaft über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse und eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verfügt.
- > Außerhalb einer Vor-Ort-Prüfung werden das Geschäftsmodell und der vorgelegte Geschäftsplan als Kern des Aufnahmeverfahrens analysiert und beurteilt. Hier erfolgen zudem die Beurteilung der Eignung und Zuverlässigkeit der Geschäftsleiter und die Durchführung erforderlicher Inhaberkontrollverfahren.
- > Der Prüfungsverband fungiert zugleich als Prüfungseinrichtung der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB). In den Fällen einer Neugründung oder Erlaubniserweiterung wird daher nach Abschluss der Prüfung die Stellungnahme der Entschädigungseinrichtung zum Erlaubnis Antrag gemäß § 32 Abs. 3 KWG vorbereitet.
- > Befürwortet der Vorstand des Prüfungsverbandes nach Abschluss der Prüfung und positiver Stellungnahme eine Mitgliedschaft der Antragstellerin, wird ein entsprechender Antrag an den Beirat der Prüfungsverbandes gerichtet. Liegt das positive Votum aller Mitglieder des Beirats des Prüfungsverbandes vor, wird eine Kopie des Antrags an den Bankenverband weitergeleitet, der diesen Antrag seinem Vorstand vorlegt, der ebenfalls in seiner Gesamtheit positiv votieren muss.
- > Nach positiven Voten sind zum Abschluss des Aufnahmeverfahrens dem Prüfungsverband verschiedene Auskunftsermächtigungserklärungen, dem Bankenverband ggf. darüber hinaus auch Freistellungserklärungen gemäß § 5 Abs. 10 des Statuts des ESF vorzulegen.
- > Der Bankenverband wird die Mitwirkung am Einlagensicherungsfonds nach Erhalt des vorläufigen Mitgliedsbeitrags (Umlage) und der vorgenannten Erklärungen bestätigen. Der Prüfungsverband teilt im Anschluss daran der Bank schriftlich die Mitgliedschaft mit.